FRAUEN UND MÜTTERGEMEINSCHAFT SCHWYZ

# Reglement Solidaritätsfonds

zwischen Frauen- und Müttergemeinschaft Schwyz und
Untergruppe Solidaritätsfonds

## 1. Zweck

Gründung des Solidaritätsfonds im März 2025 mit dem Zweck, finanzielle Hilfe an Frauen aus dem Dorf Schwyz und Rickenbach zu gewähren, die in eine akute finanzielle Bedrängnis geraten sind. Diese Beiträge sind einmalig. Die Unterstützung erfolgt unabhängig von Religion, Staatsangehörigkeit und Zivilstand.

Mitglieder, welche sich aus finanziellen Gründen Kurse oder Anlässe aus dem Jahresprogramm nicht leisten können, werden aus diesem Fonds unterstützt.

Diese Unterstützung soll auf vertrauliche, speditive und unbürokratische Weise geschehen.

## 2. Fondsverwaltung

Für die Verwaltung des Solidaritätsfonds besteht eine Kommission, die aus drei Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern besteht. Die Kommission wird jeweils vom Vorstand an einer Vorstandssitzung für ein Jahr gewählt. Die Namen der Kommissionsmitglieder werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

## 3. Hilfeleistung

Die finanzielle Hilfe kann als Sofort-Hilfeleistung für die Überbrückung von Notfällen gewährt werden – pro Gesuch max. CHF 500.- pro Jahr.

Der Vorstand der Frauen- und Müttergemeinschaft Schwyz kann jährlich einen Betrag von max. CHF 300.- für die Auslagen von Anlässen aus dem aktuellen Jahresprogramm verwenden.

Pro Jahr darf ein Maximalbetrag von CHF 5'000.- aus dem Fonds gewährt werden.

## 4. Gesuche

Die Gesuche können von der Hilfeempfängerin, von einer sozialen Institution oder von einer der Solidaritätsfonds-Kommission vertrauenswürdig erscheinenden Drittperson eingereicht werden. Die absolute Anonymität der Gesuchstellerin bleibt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch die Verantwortlichen erhalten.

Die Vermittlerin übernimmt gegenüber der Frauen- und Müttergemeinschaft Schwyz die moralische Verantwortung für die Rechtmässigkeit ihrer Angaben.

Die Gesuche sind schriftlich mit dem Antragsformular an eines der Kommissionsmitglieder zu stellen. Es wird grundsätzlich kein Bargeld an Begünstigte ausbezahlt; der Solidaritätsfonds begleicht zweckgerichtete Rechnungen oder entrichtet Gutscheine und Materialspenden. Die finanzielle Unterstützung ergänzt die gesetzlichen fürsorgerischen Leistungen oder springt in die Lücke, wo kein Anspruch auf eine solche besteht. Die Gesuche werden streng vertraulich behandelt.

Die Gesuche werden jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder geprüft und bewilligt.

## 5. Finanzierung

Der Solidaritätsfonds wurde auf Wunsch einer anonymen Spenderin gegründet.

Die Finanzierung kann auch durch andere weitere Spenden finanziert werden.
Weitere Spenden sind willkommen und werden zu den bestehenden Bedingungen mit dem gleichen Zweck verwendet.

Das Vermögen des Solidaritätsfonds wird getrennt vom Vermögen der Frauen- und Müttergemeinschaft Schwyz verwaltet. Die treuhänderische Verwaltung liegt bei der Kommission des Solidaritätsfonds.

Die Jahresrechnung wird der Revisionsstelle der Frauen- und Müttergemeinschaft Schwyz vorgelegt.

## 6. Verschwiegenheit

Sämtliche Kommissionsmitglieder und Vorstandsfrauen sind zur Loyalität und Verschwiegenheit über Begünstigte und SpenderInnen verpflichtet.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab der Generalversammlung vom 11. März 2025 in Kraft und wurde im Beisein der anonymen Spenderin unterschrieben.

Schwyz, 06.03.2025

Co-Präsidentinnen Frauen- und Müttergemeinschaft Schwyz

Beata Ott-Etter

Cornelia Schuler-Betschart

Kassierin

Nadia Büeler-Sutter